

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Rimbach/Odenwald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Rimbach/Odenwald vom 11.11.2021 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.11.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Rimbach/Odenwald folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Rimbach vom 11.11.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v.§ 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

a) Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	239,-- €
b) Aufbewahrung eine Leiche je angefangenem Kalendertag	60,-- €

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Aushebung und das Schließen eines Grabes

a) für die Bestattung	
1. eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab	898,-- €
2. eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr sowie Früh- und Fehlgeburten	481,-- €
b) für die Beisetzung einer Urne	291,-- €
c) für die Beisetzung einer Urne in einer Stele/Urnenwand	253,-- €
d) für die Bestattung an Samstagen	
1. eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab	982,-- €
2. eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr/ Früh- und Fehlgeburten	522,-- €
e) für die Beisetzung einer Urne an Samstagen	314,-- €
f) für die Beisetzung einer Urne in einer Stele/Urnenwand an Samstagen	272,-- €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte	
a) Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren	
1. Reihengrab (Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	1023,-- €
2. Reihengrab (Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres)	2429,-- €
b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1554,-- €
(2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	
a) Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	
1. für eine einstellige Grabstätte	3349,-- €
2. für eine zweistellige Grabstätte	5013,-- €
3. für eine dreistellige Grabstätte	6673,-- €
b) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren	2521,-- €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte	
1. bei einer einstelligen Grabstätte je Jahr der Verlängerung	111,63 €
2. bei einer zweistelligen Grabstätte je Jahr der Verlängerung	167,10 €
3. bei einer dreistelligen Grabstätte je Jahr der Verlängerung	222,43 €
4. bei einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr der Verlängerung	100,84 €
d) Für den Wiedererwerb gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.	
(3) Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten	
a) Überlassung nachfolgender Grabstätten	
1. Urnenkammer zur Aufnahme von bis zu 3 Urnen für die Dauer von 25 Jahren	2870,-- €
2. Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	1310,-- €
3. Urnenkammer zur Aufnahme von einer Urne für die Dauer von 20 Jahren -anonym-	2004,-- €
4. Wiesengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Rasenpflege)	1310,-- €

- | | |
|--|----------|
| b) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 3 a
entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnenkammer werden je Jahr der Verlängerung erhoben: | 114,80 € |
| c) Für die Abdeckplatte einer Urnenkammer | 120,-- € |
| d) Für die Textschilder der Wiesengrabfläche | 16,-- € |

§ 8 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Sie umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde bzw. von ihr beauftragter Dritter:

- | | |
|---|-----------|
| a) Ausgraben einer Leiche | 1.410,--€ |
| b) Ausgraben einer Urne | 360,-- € |
| c) Entnehmen einer Urne aus einer Urnenkammer | 260,-- € |

Für das Ausheben und Schließen eines neuen Grabes auf dem Gemeindefriedhof bzw. für die Beisetzung einer Aschenurne in eine Urnenkammer des Gemeindefriedhofes werden Bestattungsgebühren erhoben.

§ 9 Gebühren für Grababräumung

- | | |
|--|----------|
| (1) Räumung der Grabstätte durch Friedhofsverwaltung/ von ihr beauftragte Dritte | |
| a) Reihengrabstätte und einstellige Wahlgrabstätte | 325,-- € |
| b) zweistellige Wahlgrabstätte | 503,-- € |
| c) dreistellige Wahlgrabstätte | 741,-- € |
| d) Urnenreihengrabstätte und Urnenwahlgrabstätte | 146,-- € |
| e) Stele/Urnenwand | 132,-- € |

§ 10 Verwaltungsgebühren

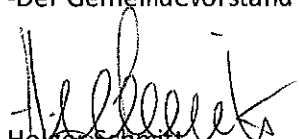
- | | |
|---|--------|
| (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung | |
| a) Ausstellung eines Leichenpasses | 13,--€ |
| b) Erteilung von Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern,
nebst Einfriedung sowie sonstigen gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof | 27,--€ |
| c) Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb bzw. Verlängerung
eines Wahl- oder Familiengrabes | 13,--€ |
| d) Ausstellung eines Grabnachweises | 13,--€ |

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.03.2019 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rimbach, den 12.11.2021
Gemeinde Rimbach/Odenwald
-Der Gemeindevorstand-


Holger Schmitt
Bürgermeister

